Merkblatt zur
Förderung eines Regionalbudgets für ILE-Zusammenschlüsse

A Allgemeine Informationen und Voraussetzungen

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Förderung eines Regionalbudgets im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE). Das Antragsformular zur Förderung eines Regionalbudgets sowie alle anderen für das Regionalbudget einschlägigen Formulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser
(Link: Ländliche Entwicklung → Regionalbudget)

zur Verfügung. Die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE 2019) sind ebenfalls unter diesem Link abrufbar.

Mit den FinR-LE 2019 wurde die Fördermöglichkeit für ein Regionalbudget eingeführt (s. Nr. 8.5 der Anlage 1 zu den FinR-LE 2019). Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 „Regionalbudget“ im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung. Damit soll eine engagierte und aktive eigenverantwortliche ländliche Entwicklung unterstützt und die regionale Identität gestärkt werden. Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Wichtige Hinweise zum Förderablauf:

Die Förderung des Regionalbudgets wird vom ILE-Zusammenschluss jährlich beantragt. Ein Antrag für das Folgejahr ist bereits im laufenden Kalenderjahr möglich. Das Regionalbudget ist in dem Jahr zu verwenden, für das es bewilligt wurde.

Der ILE-Zusammenschluss ist somit Projektträger und Zuwendungsempfänger.

Für die Kleinprojekte, die der ILE-Zusammenschluss im Rahmen des Regionalbudgets unterstützen soll, stellt der Träger des Kleinprojekts nach erfolgtem Aufruf eine entsprechende Förderanfrage an den ILE-Zusammenschluss. Dieser entscheidet über die Anfrage und schließt im Falle der Auswahl mit dem Kleinprojektträger einen privatrechtlichen Vertrag. Der Aufruf, die Auswahl der Projekte und die privatrechtlichen Verträge sind bereits im Jahr der Antragstellung möglich. Die Kleinprojekte dürfen jedoch erst in dem Jahr, für das das Regionalbudget bewilligt wurde, begonnen werden. Nach Abschluss des Kleinprojekts legt der Kleinprojektträger einen Nachweis über die Durchführung der Maßnahme vor. Der ILE-Zusammenschluss prüft den Durchführungsnachweis und reicht den jeweiligen Förderbetrag an den Kleinprojektträger weiter.

1. Antragsteller

Anträge auf Förderung eines Regionalbudgets können nur von ILE-Zusammenschlüssen gestellt werden.

2. Fördervoraussetzungen

Der ILE-Zusammenschluss muss über ein vom Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) anerkanntes Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) oder über eine Umsetzungsbegleitung nach Nr. 8.4 der Anlage 1 zu den FinR-LE verfügen.

Der ILE-Zusammenschluss bestimmt noch vor der Antragstellung eine verantwortliche, den ILE-Zusammenschluss vertretende Stelle mit eigener Rechtspersönlichkeit (Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft etc.), ein Entscheidungsgremium und die Auswahlkriterien für den weiteren Vollzug. Für den Fall, dass die verantwortliche Stelle selbst ein Kleinprojekt durchführen möchte, ist zudem die Stelle (ebenfalls mit eigener Rechtspersönlichkeit) zu bestimmen, die dann für die Förderabwicklung (insbesondere Abschluss des privatrechtlichen Vertrages und Prüfung des Durchführungsnachweises) zuständig ist.

Das für die Auswahl der Kleinprojekte zuständige Entscheidungsgremium setzt sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammen. Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (dazu zählen auch die Kommunen) noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49 % der Stimmrechte hat. Zu den Interessensgruppen können beispielsweise gehören: Vereine, Verbände, Stiftungen, Religiöse Gemeinschaften, Unternehmen, Privatpersonen, Zweckverbände.

Interessenkonflikte sind auszuschließen. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums an einem Kleinprojekt persönlich beteiligt ist. Dies trifft auch für Bürgermeister bei der Antragstellung ihrer Gemeinde oder Vereinsvorsitzende bei der Antragstellung ihres Vereins zu. Eine etwaige persönliche Beteiligung ist im Entscheidungsgremium vor der Beschlussfassung abzufragen. Falls eine persönliche Beteiligung vorliegt, ist das betroffene Mitglied des Entscheidungsgremiums vom Auswahlverfahren auszuschließen.

Die zur Auswahl der Kleinprojekte erforderlichen Kriterien können beispielsweise sein: Zielerreichungsgrad ILEK, Bedeutung für die ILE, Bürgerbeteiligung, Sicherung der Daseinsvorsorge, Beitrag zum Klima-, Ressourcenschutz oder zur Innenentwicklung. Jedem Auswahlkriterium wird eine maximal mögliche Punktzahl zugewiesen, die eine Reihung der zu unterstützenden Kleinprojekte zulässt. Festgelegt wird auch, wie mit der Reihung von Kleinprojekten bei einem Punktegleichstand umgegangen wird.

3. Gegenstand der Förderung

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des ILEK dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Gefördert werden können Kleinprojekt, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Förderfähig sind im Rahmen des Regionalbudgets z. B. Kleinprojekte zur

a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,

b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,

c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,

d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,

e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,

f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

4. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind (siehe auch GAK-Rahmenplan):

a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,

b) der Landankauf,

c) Kauf von Tieren,

d) Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,

e) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,

f) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,

g) laufender Betrieb,

h) Unterhaltung,

i) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,

j) einzelbetriebliche Beratung,

k) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,

l) Personalleistungen.

B Förderhöhe und Förderbedingungen

1. Art und Höhe der Zuwendung

Die Höhe des Regionalbudgets beträgt je ILE-Zusammenschluss jährlich max. 100.000 €. Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt. Das Regionalbudget setzt sich zusammen aus dem Zuschuss (max. 90.000 €) und einem Eigenanteil des ILE-Zusammenschlusses (Erstempfänger) von 10 % (max. 10.000 €). Es ist in dem Kalenderjahr zu verwenden, für das es vom ALE bewilligt wurde.

2. Aufgaben der verantwortlichen Stelle

Die verantwortliche Stelle

- reicht den Antrag auf Förderung des Regionalbudgets mit allen erforderlichen Unterlagen beim ALE ein (vgl. Nr. 3),
- informiert die Öffentlichkeit über die Möglichkeit der Förderung von Kleinprojekten,
- weist dabei auf die Förder- und Rahmenbedingungen hin, insbesondere auf die Verwendung des Regionalbudgets in dem Jahr, für das es bewilligt wurde,
- nimmt die jeweilige Anfrage für das Kleinprojekt vom Träger (Letztempfänger) entgegen, prüft diese auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen (ggf. unter Beachtung der De-minimis-Bestimmungen) und legt sie dem Entscheidungsgremium zur Auswahl vor,
- lädt zu den Sitzungen des Entscheidungsgremiums ein, leitet diese, stellt sicher, dass keine Interessenkonflikte bei der Auswahl der Kleinprojekte vorliegen und dokumentiert die Auswahl der Kleinprojekte,
- veranlasst beim ALE die Ausstellung der De-minimis-Bescheinigungen für ausgewählte Kleinprojekte, die nach den De-minimis-Bestimmungen abgewickelt werden müssen (vgl. Nr. 4),
- schließt mit dem Letztempfänger einen privatrechtlichen Vertrag ab, mit dem die Umsetzung des Kleinprojekts festgelegt wird (u. a. Vorfinanzierung des Kleinprojekts durch den Träger, Maßnahmenbeginn, Termin für die Vorlage des Durchführungsnachweises etc.),
- unterstützt und begleitet den Träger des Kleinprojekts bei der zeitgerechten Vertragserfüllung,
- kontrolliert die Verwendung der Mittel auf Grundlage des vom Letztempfänger vorgelegten Durchführungsnachweises für das Kleinprojekt,
- legt dem ALE den Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zum Regionalbudget mit allen erforderlichen Unterlagen vor (vgl. Nr. 1 im Abschnitt C Auszahlung und Kontrolle),
- nimmt den vom ALE ausgereichten Zuwendungsanteil für das Regionalbudget entgegen und überweist anschließend die Förderbeträge für die Kleinprojekte an die jeweiligen Träger.

3. Antrag auf Förderung des Regionalbudgets

Die Förderung des Regionalbudgets wird jährlich beim zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung beantragt. Ein Förderantrag für das Folgejahr kann bereits im laufenden Kalenderjahr gestellt werden. Der Antrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular mit ergänzenden Angaben zur Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums und zu den Auswahlkriterien. Zum Ausschluss einer Doppelförderung ist zudem anzugeben, ob einzelne Mitglieder des ILE-Zusammenschlusses auch noch an mindestens einem weiteren ILE-Zusammenschluss beteiligt sind und über welchen ILE-Zusammenschluss im Falle einer jeweils bewilligten Zuwendung zum Regionalbudget die Unterstützung von Kleinprojekten im Gebiet der betroffenen Mitglieder abgewickelt werden soll.

4. De-minimis-Förderfälle

Ist der Träger eines ausgewählten Kleinprojekts Inhaber eines Unternehmens und soll mit der Förderung ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt werden, hat dieser zusammen mit der Förderanfrage eine De-minimis-Erklärung für den auf das Unternehmen zutreffenden Unternehmensbereich (z. B. Gewerbe) abzugeben. Die verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses prüft anhand der im Förderwegweiser des StMELF zur Verfügung gestellten „Checkliste Beihilfe“, ob durch den wirtschaftlichen Vorteil der Wettbewerb verfälscht und der zwischenstaatliche Handel beeinträchtigt wird. Sofern dies zutreffen sollte, muss beim ALE die Ausstellung einer De-minimis-Bescheinigung beantragt werden. Hierzu sind dem ALE

- eine Kopie der Förderanfrage,
- die daraus von der verantwortlichen Stelle ermittelte Zuwendung, die in den privatrechtlichen Vertrag übernommen werden soll,
- und die De-minimis-Erklärung im Original

vorzulegen.

Die De-minimis-Bescheinigung wird dann zum Bestandteil des Vertrages. Eine Kopie des abgeschlossenen Vertrages ist in diesem Fall dem ALE zuzuleiten.

C Auszahlung und Kontrolle

1. Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zum Regionalbudget

Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zum Regionalbudget (max. einer pro Jahr) ist dem ALE spätestens zum 31. Oktober des Jahres, für das das Regionalbudget bewilligt wurde, mit der abschließenden Liste der geförderten Kleinprojekte (Projektliste) und einer Kopie des veröffentlichten Aufruftextes vorzulegen. Der Zuwendungsanteil für das Regionalbudget wird erst nach Einreichung und Prüfung des Antrags ausgezahlt.

2. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Alle Angaben in den Förder- und Zahlungsanträgen sowie in den jeweils beigefügten Unterlagen sind subventionserheblich.

Die Bewilligungsbehörden sind verpflichtet, alle Anträge einer Verwaltungskontrolle zu unterziehen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, der Bewilligungsbehörde für die Förderung relevante Informationen mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können zum teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen sowie zusätzlich zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Neben der Bewilligungsbehörde steht auch dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof und den Prüfungsorganen des Bundes das Recht zu, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle Unterlagen, die für die Bemessung der Zuwendung von Bedeutung sind, mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindung für die geförderten Kleinprojekte aufzubewahren.

D Sonstiges

1. Hinweise zum Datenschutz

Die mit den Förder- und Zahlungsanträgen einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

2. Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)

des jeweiligen Regierungsbezirks

Die Anschrift und weitere Informationen zur Organisation sind unter folgender Internetadresse zu finden:
www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/index.php